

Beschlussvorlage
Nr. 257/2022

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Meißner, Jeanett
--------------	--

AZ./Datum:	905.001/20-13 Meißner/10.11.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	06.12.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	13.12.2022

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG
Bezug:

BV 118/2016	Neuregelung der Umsatzbesteuerung	VA nö 15.11.2016 GR ö 29.11.2016
BV 149/2019	Änderung der Feuerwehrcostenersatzsatzung	VA nö 08.10.2019 GR ö 22.10.2019
BV 114/2008	Konzessionsvertrag SWF	VA nö 09.09.2008 GR ö 23.09.2008

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fellbach lt. der beigefügten Anlage 1.
3. Der Gemeinderat beschließt die Änderung zur Anpassung der Kosten- und Entgeltordnung lt. Anlage 2.
4. Der Gemeinderat stimmt der Ergänzungsvereinbarung zu den Konzessionsverträgen Strom, Gas und Wasser gem. Anlage 3 zu.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

I. Rechtsgrundlage

Zum 01.01.2023 tritt der § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Stadt Fellbach in Kraft. Bisher war die Umsatzsteuerpflicht von Kommunen an das Körperschaftsteuerrecht geknüpft. Demnach waren gem. § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nur Betriebe gewerblicher Art (BgA) körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Mit der gesetzlichen Änderung zum 01.01.2023 entsteht die Umsatzsteuerpflicht unabhängig vom Vorliegen eines BgA. Gem. § 2 Abs. 1 UStG gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer. Ausgenommen hiervon sind gem. § 2b Abs. 1 UStG Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, soweit diese nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen gem. § 2b Abs 2 und 3 UStG führen.

II. Auswirkung

Ab dem 01.01.2023 werden die städtischen Einnahmen in drei Kategorien eingeteilt.

- a) Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne Wettbewerb
⇒ **nicht steuerbare Einnahmen**
- b) Privatrechtliche Einnahmen und Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt mit Wettbewerb und ohne Steuerbefreiung gem. § 4 UStG
⇒ **steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen**
- c) Privatrechtliche Einnahmen und Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt mit Wettbewerb und mit Steuerbefreiung gem. § 4 UStG
⇒ **steuerbare, aber steuerfreie Einnahmen**

III. Umsetzung der Vorgaben bei der Stadt Fellbach

Das Kämmereiamt der Stadt Fellbach betreut das Projekt federführend. Die Einnahmen der Stadt Fellbach wurden auf ihre Steuerpflicht geprüft und in die oben genannten Kategorien eingeteilt. Für die Fachbereiche wird eine neue „Dienstanweisung zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt Fellbach zur Abführung von Umsatzsteuer sowie zur Erstattung der Vorsteuer“ erstellt. Zusätzlich werden praktische Hinweise und Muster zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die Fachbereiche über die sie betreffenden Änderungen informiert. Für Fachbereiche, die umfangreich von der Änderung durch den § 2b UStG betroffen sind, werden separate Handreichungen bereitgestellt.

Weiterhin arbeitet das Kämmereiamt zur Sicherstellung der Einhaltung der steuerrechtlichen Pflichten an der Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS). Inhalt des TCMS ist, insbesondere mit Unterstützung der Risikoanalyse, die Abläufe zur Einhaltung der Steuerpflichten der Stadt Fellbach zu optimieren. Für das TCMS sind alle steuerrechtlichen Pflichten der Stadt Fellbach zu betrachten. Dies betrifft neben der Umsatzsteuer u.a. die Ertragssteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer), die Abzugssteuer nach § 50 a EstG, die Bauabzugssteuer, die Lohnsteuer und die Künstlersozialabgabe. Derzeit wird die notwendige Risikoanalyse für den Bereich Umsatzsteuer und Ertragssteuer durchgeführt.

Die Umsetzung des § 2b UStG und die Einführung eines TCMS bei der Stadt Fellbach ist sehr zeit- und arbeitsintensiv und wird zusätzlich zum Tagesgeschäft durchgeführt. Dies führt zu Verzögerungen bei der Erledigung anderer Aufgaben des Kämmereiamts. Die Einführung des § 2b UStG und des TCMS wird auch künftig mit einem Mehraufwand verbunden sein.

IV. Mögliche Verlängerung der Übergangsfrist

Zum 15.11.2022 wurde der Deutsche Städtetag darüber informiert, dass der Bund eine Verlängerung der Option gem. § 27 Abs. 22 S. 3 i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2024 plant – also eine Option, mit der vereinfacht gesagt die bisherigen steuerlichen Verhältnisse für weitere 2 Jahre weitgehend beibehalten werden können. Eine verbindliche Beschlussfassung ist zusammen mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 geplant – voraussichtlich im Dezember 2022. Aufgrund des notwendigen Mehraufwands durch die Umsetzung des § 2b UStG wird die Verlängerung der Übergangsfrist von der Verwaltung favorisiert. Hierfür ist voraussichtlich kein weiterer Antrag notwendig.

Da derzeit aber keine verbindliche Rechtsgrundlage für die Verlängerung vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, die Änderungen der Satzungen und der Entgelt- und Kostenordnungen sowie die Ergänzung der Konzessionsvereinbarung zu beschließen. Diese führen bei einer Verlängerung der Option nicht zur Umsatzsteuerpflicht der Leistungen.

Mit den weiteren Arbeiten zur Umstellung, insbesondere der Anpassung von Verträgen, wartet die Verwaltung das Gesetzgebungsverfahren ab. Sollte die Verlängerung der Übergangsfrist nicht beschlossen werden, werden ab Januar 2023 die weiteren Schritte zur Umstellung umgesetzt.

V. Erforderliche Beschlüsse

Mit der Einführung des § 2b UStG werden sämtliche privatrechtlichen Leistungen steuerpflichtig. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung viele Einzelfälle zur Steuerpflicht nach § 2b UStG erst im Jahr 2023 entscheiden wird. Aus diesem Grund ist es derzeit nicht möglich, für alle Leistungen eine abschließende Einschätzung zu treffen. Damit eine mögliche Steuerpflicht nicht zum Nachteil der Stadt Fellbach entsteht, sollen in Satzungen sowie Entgelt- und Kostenordnungen die Regelung zur Umsatzsteuer ergänzt werden. Dies betrifft zum einen die in der Anlage 1 angefügte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fellbach und die in der Anlage 2 angefügte Änderung der Entgelt- und Kostenordnungen der Stadt Fellbach.

Auch bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, die ab dem 01.01.2023 steuerbar sind. Im BMF-Schreiben vom 05.08.2020 wird auf eine mögliche Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 c UStG verwiesen. In der Praxis wäre die Steuerbefreiung aber nur möglich, wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird. Da dies bei der Vergabe der Konzessionen nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass die Leistungen steuerpflichtig werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit der Stadtwerke Fellbach GmbH eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen. In dieser ist zu regeln, dass die Konzessionsabgaben ab dem 01.01.2023 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen sind. Da die Stadtwerke zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, entsteht hierdurch für die Stadtwerke kein Nachteil. Die Entwürfe der Ergänzungsvereinbarungen sind in der Anlage 3 angefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges: Die Auswirkungen können aufgrund der vielfach noch unklaren
Rechtslage derzeit nicht beziffert werden.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Anpassungssatzung
Anlage 2: Änderung der Kostenordnungen
Anlage 3: Ergänzung Konzessionsvertrag